

An die
Niederösterreichische Landesregierung
Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr
Abteilung Umwelt- und Energierecht
zH: Mag. Paul Sekyra
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

Per E-Mail: post.ru4@noel.gv.at

GZ: RU4-U-794/038-2016

Wien, 05.07.2016
AZ evnGE2/WPGnadendoWA
LIB/kis-186

Antragstellerin: evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H.
EVN Platz 1, 2344 Maria Enzersdorf

vertreten durch: HASLINGER / NAGELE & PARTNER
RECHTSANWÄLTE GMBH
Mölker Bastei 5, 1010 Wien
Code P034203, Tel 01/7186680-0
Allgemeine Sparkasse OÖ BankAG, BLZ 20320
IBAN AT772032000000018491, BIC
ASPKAT2LXXX

unter Berufung auf die erteilte Vollmacht

wegen: Windpark Gnadendorf-Stronsdorf

I. FRISTERSTRECKUNGS- ANTRAG

II. URKUNDENVORLAGE UND STELLUNGNAHME

NORBERT NAGELE, DR.
KLAUS HASLINGER, DR.
CHRISTOPH SZEPEL, DR.
WOLFGANG MÖRINGER, DR. LL.M.
THOMAS KURZ, MAG.
WILHELM BERGTHALER, HON.-PROF. DR.
WOLFGANG BERGER, DR.
DIETMAR LUX, DR.
MARTIN ODER, MAG. LL.M.
MARTIN STEMPKOWSKI, MAG.
RENÉ HAUMER, MAG. LL.M.
CHRISTOPH DUPAL, MAG. PLL.M.
CLAUDIA KAINDL, DR. LL.M.
BERTHOLD LINDNER, DR.
MICHAEL MAGERL, DR. LL.M.
ROLAND ZAUNER, DR.
DANIELA HUEMER, MMAG. DR. LL.M.
MARKUS GADERER, MAG. LL.M.
JOHANNA FISCHER, MMAG. DR.
FABIAN BLUMBERGER, DR.
ALEXANDER HIERSCHKE, DR. LL.M.
MICHAEL SCHILCHEGGER, MMAG. DR.

ZEICHNUNGSBERECHTIGTE
RECHTSANWÄLTINNEN UND
RECHTSANWÄLTE

KARIN LINDNER, MAG.
KERSTIN HOLZINGER, DR.
ELISABETH NAGELE, DR.

OF COUNSEL

HASLINGER/NAGELE & PARTNER
RECHTSANWÄLTE GMBH
FN 228459w
LG Linz
UID: ATU56230625
Bankverbindung: Allgemeine Sparkasse
Oberösterreich Bankaktiengesellschaft,
BLZ 20320, BIC ASPKAT2L,
IBAN AT02 2032 0000 0001 8483
www.haslinger-nagele.com

AUSTRIA

LINZ
Roseggerstraße 58
A-4020 Linz
Tel 0043 732 78 43 31-0
Fax 0043 732 77 43 31
office@haslinger-nagele.com

WIEN
Mölker Bastei 5
A-1010 Wien
Tel 0043 1 718 66 80-0
Fax 0043 1 718 66 80-630
office.wien@haslinger-nagele.com

1-fach
2 Beilagen

In umseits bezeichneter Rechtssache wurde am 21.06. und 22.06.2016 in Gnadendorf eine mündliche Verhandlung durchgeführt. Anlässlich der mündlichen Verhandlung wurde der Antragstellerin die Vorlage ergänzender Unterlagen bis zum 05.07.2016 aufgetragen. Ergänzend hat sich die Antragstellerin zu mehreren erstatteten Vorbringen eine Stellungnahme vorbehalten. Dazu im Einzelnen:

ad I.)

Der Antragstellerin wurde im Zuge der mündlichen Verhandlung (vgl Verhandlungsschrift S 37) aufgetragen, die Pegelschriebe und Sekundenauswertungen, die im Zuge der Erhebungen von für die UVE von der Rinderer & Partner ZT KG erstellt wurden, vorzulegen. Aufgrund des Umfangs dieser Unterlagen (über 10.000 Seiten) ist der Antragstellerin diese bloß auf elektronischen Datenträgern möglich. Aufgrund unvorhergesehener EDV-Probleme kann die Erstellung des Datenträgers nicht fristgerecht erfolgen.

Die Antragstellerin beantragt daher die Frist für die Vorlage bis 06.07.2016 zu erstrecken. In der Folge wird die Antragstellerin der Behörde postalisch die geforderten Unterlagen auf Datenträger vorlegen.

ad II.)

Binnen offener Frist erstattet die Antragstellerin nachstehende

Urkundenvorlage und Stellungnahme

1. Vermeintliche Gefährdung des Einwenders Fiala

Herr Fiala hat in seiner Stellungnahme (vgl Verhandlungsschrift S 44 f) darauf hingewiesen, dass sich zwei seiner Grundstücke in direktem Gefahrenbereich der Windkraftanlage SD1 befinden würden. Es handelt sich dabei um die Grundstücke Nr 1362 und 1363/2, beide KG Oberschoderlee. Seine Familie würde sich während des gesamten Jahres häufig in diesem Bereich auf seinen Grundstücken aufhalten. Dort gäbe es auch einen ortsfesten Bienenstand mit aktuell offiziell zwanzig gemeldeten Bienenvölkern. Im Rahmen einer artgerechten Bienenhaltung wären die Fluglöcher der Bienen während der Winterperiode schnee- und eisfrei zu halten, was in weiterer Folge entsprechend regelmäßige Anfahren und Aufenthalte im Gefahrenbereich der Windkraftanlage SD1 erfordern würde. Der Einwender befürchtet dadurch eine erhebliche Gefahr von möglichen Verletzungen durch Eiswurf von den

Rotorblättern.

Die Antragstellerin legt zu diesem Vorbringen eine Stellungnahme der F & P Netzwerk Umwelt GmbH vor, aus der sich ergibt, dass im Winter, insbesondere zu Zeiten der Gefährdung durch Eisabfall kaum Arbeiten an Bienenstöcken erforderlich sind. Insbesondere ist es nicht geboten, die Einfluglöcher eis- und schneefrei zu halten (Beilage ./2).

Im Übrigen weist die Antragstellerin darauf hin, dass die von Herrn Fiala dargelegten Befürchtungen unbegründet sind. Dies ergibt sich bereits auf dem von der Antragstellerin vorgelegten Gutachten von Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Kromp vom 19.05.2015. In diesem Gutachten wurde beurteilt, wie hoch bei Einhaltung der im Projekt vorgesehenen Schutzvorkehrungen das Risiko für Nachbarn und sonstige sich in der Umgebung der Windenergieanlagen aufhaltenden Personen ist, durch Eisabfall von den Rotorblättern hinsichtlich Gesundheit und Leben Schaden zu erleiden. Einleitend legt der Gutachter darin dar, dass ein Risiko von 10^{-4} als maximal tolerierbares Risiko für die Öffentlichkeit, ein Risiko von 10^{-6} als weithin akzeptiertes Risiko angesehen wird. Hierbei setzt er etwa das Todesfallrisiko bei Fortbewegung als Fußgänger mit 10^{-4} an, bei Arbeiten im Büro mit 5×10^{-5} .

Der Gutachter kombiniert in seiner Stellungnahme die unterschiedlichen Wahrscheinlichkeiten des Auftretens meteorologischer Bedingungen in Kombination mit den Windverhältnissen und der möglichen horizontalen Verfrachtung während des Herabfallens. Diese Grundlagen wendet er sodann an unterschiedlichen Flächen im Nahbereich an der Windenergieanlage und außerhalb des Überwachungsbereichs an. Letztlich wird noch die Aufenthaltswahrscheinlichkeit von Personen in der näheren Umgebung von Windenergieanlagen zum Zeitpunkt des Eisabfalls bewertet.

Die Grundstücke von Herrn Fiala befinden sich teilweise im Nahbereich an der Windenergieanlage SD1 (im Gutachten wird dieser Bereich als D1 bezeichnet) und teilweise außerhalb des Überwachungsbereiches (im Gutachten als Bereich D2 bezeichnet). Im Zuge der angesetzten Wahrscheinlichkeit wird vom Gutachter dabei durchaus angenommen, dass einzelne Personen (etwa aufgrund landwirtschaftlicher Bewirtschaftung) sich trotz der vorgesehenen Warneinrichtungen innerhalb dieser Bereiche aufhalten. Dessen ungeachtet verbleibt das Risiko in einem Bereich von 10^{-6} bis 10^{-7} pro Jahr.

Der Gutachter kommt zum Schluss, dass das konkrete Risiko damit geringer ist als

das gesellschaftlich allgemein akzeptierte Risiko. Das Risiko geht jedenfalls nicht über das von auf Grundstücken im landwirtschaftlichen Bereich befindlichen anderen üblichen technischen Infrastrukturen (Hochspannungsmasten, Skilifte, Silos, etc) ausgehende Risiko hinaus und fällt somit in die Kategorie des Risikoausschlusses nach menschlichem Ermessen.

Der Gutachter steht damit in Einklang mit der einschlägigen Literatur zur Bewertung von Umweltauswirkungen, die ein ähnliches "de minimis"-Risiko als zulässig anerkennt (vgl etwa *Wimmer* in *Bergthaler/Weber/Wimmer*, Die Umweltverträglichkeitsprüfung Rz 115 mwN).

Da es somit auch auf den Grundstücken von Herrn Fiala zu keiner Risikoerhöhung kommt, die über das allgemein anerkannte, gesellschaftlich akzeptierte Risiko hinausgeht, kommt, ist das Vorhaben unverändert genehmigungsfähig.

2. Lärmtechnische Fragestellungen

Im Zuge der Verhandlung wurden mehrfach Kritik an den durchgeführten Messungen vorgenommen. Die Antragstellerin legt dazu eine ergänzende Stellungnahme der Rinderer & Partner ZT KG vor, in der insbesondere zu folgenden in der Verhandlung aufgeworfenen Fragestellungen Stellung genommen wird (Beilage ./3):

- Unterschiede zwischen den Immissions- und Messpunkten,
- Darlegung, wozu die Hörprobe dient,
- Darlegung, wie der Basispegel zu ermitteln ist,
- Begründung, warum die Messkurve im Messpunkt 2 einen deutlichen Pegelanstieg zeigt,
- Fachliche Entkräftung der Stellungnahme von DI Jira.

Insbesondere zeigt diese lärmtechnische Stellungnahme, dass die von der Antragstellerin vorgenommene Bewertung der Auswirkungen der Windkraftanlagen deutlich strenger ist, als dies eine Bewertung nach der ÖAL-Richtlinie Nr 3 Blatt 1 wäre. Die Bewertung geht dabei von der denkbar ungünstigsten Situation für Nachbarn aus. Die von der Antragstellerin vorgenommene Methodik entspricht zudem der in sämtlichen UVP-Genehmigungsverfahren im Land Niederösterreich zur Genehmigung von Windkraftanlagen üblichen lärmtechnischen Bewertungsmethodik.

Die Antragstellerin hält ihren Antrag daher aufrecht.

Wien, am 05.07.2016

evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H.